

Ausstieg aus dem antiquierten Steuerprivileg Ehegattensplitting

In die Never Ending-Story Ehegattensplitting ist durch die Frage nach der Finanzierung der Kindergrundsicherung wieder Bewegung gekommen. Lars Klingbeil von der SPD hatte bereits zu Beginn des Streits um die Finanzierung der Kindergrundsicherung mit der Forderung eingegriffen: „Wir schaffen endlich das Ehegattensplitting ab“ - zumindest für künftige Ehen. In der aktuellen Entscheidung des Bundeskabinetts, auf das Reformprojekt Kindergrundsicherung wegen Finanzierungsproblemen zu verzichten, hat die zuständige Bundesministerin Lisa Paus betont: „Der Abschied vom veralteten Institut des Ehegattensplittings ist überfällig.“ Der FDP-Bundesfinanzminister findet dagegen: „Diese Aussage der Kollegin Paus ist rätselhaft“. Dabei wird nicht einmal der Versuch unternommen, dieses historisch überholte, gegenüber Frauen illiberale Steuerprinzip zu problematisieren. Dabei hätte ihm die Lektüre der Ökonomie-Nobelpreisträgerin Claudia Goldin auf die Sprünge helfen können. Sie hat empirisch belegt, wie stark Paare bei ihren Lebensentscheidungen die ökonomischen Bedingungen beachten. Sollen Frauen die Wirtschaft wie die Männer mitgestalten, dann muss nach dem Dual Career Model in der Partnerschaft den beiden die gleiche ökonomische Teilhabe auch steuerpolitisch gewährleistet werden. Dazu sollte vielmehr die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch staatlich am besten aus den freiwerdenden Steuereinnahmen durch die Abschaffung des Verdieners-Hausfrauen-Modells unterstützt werden.

Wie funktioniert das Ehegattensplitting?

Die aus der Zeit gefallende Steuerregel gilt für Ehepaare und seit 2013 auch für Lebenspartnerschaften, die eine gemeinsame Veranlagung wählen. Egal, ob das Paar Kinder hat, das zu versteuernde Einkommen wird halbiert und der bei dem halbierten Betrag geltende Steuersatz angewendet. Durch die Verdoppelung des so ermittelten Steuerbetrags ergibt sich die an den Staat abzuführende Steuersumme. Soweit der Grenzsteuersatz innerhalb der Zone des linearen Anstiegs (Progressionszone) beim halbierten Einkommen niedriger ist als der bei der Veranlagung des gemeinsamen Einkommens entsteht gegenüber der Individualveranlagung ein Steuervorteil. Genauer: Im Vergleich zur Individualveranlagung (Grundtabelle) errechnet sich der Splittingvorteil (Splittingtabelle) wie

folgt: Maßgeblich ist der Progressionsverlauf: Bei steigendem zu versteuern- dem Einkommen nimmt zwischen dem Eingangssteuersatz von 14% und dem Spitzensteuersatz von 42% (Progressionszone) der darauf erhobene Steuersatz zu. Der maximale Steuervorteil aus dem Splitting wird erreicht, wenn nur einer der Ehepartner verdient und mit seinem zu versteuernden Einkommen die Zone des Spitzensteuersatzes erreicht. Dagegen reduziert sich der Steuervorteil in dem Ausmaß, in dem der andere Ehepartner dazu verdient. Ist das zu ver- steuernde Einkommen der beiden Ehepartner identisch, dann entfällt das Steu- erprivileg.

Hier eine Spezifizierung des Steuervorteils durch die Einkommenssteuer +5,5% Soli-Zuschlag (ein Verdiener, keine Kinder laut DATEV-Tabellen): Das zu ver- steuernde Jahreseinkommen von 60 000 € wird bei der Individualbesteuerung mit 15.242 € und beim Splitting mit 9 400 € belastet. Der Splittingvorteil liegt bei 5 842 €. Bei einem gemeinsam veranlagten Jahreseinkommen mit 300 000 € (plus Soli Zuschlag) liegt der erreichte maximale Steuervorteil gegenüber der Individualbesteuerung bei 11. 493 € und mit 600 000 € sind es 19 315 €.

Rücknahme des diskriminierenden Steuerprivilegs

Klingbeil und Paus haben mit ihren Begründungen zur Abschaffung des Ehegat- tensplittings Recht. Es handle sich um ein „antiquiertes Steuermodell, das die klassische Rollenverteilung zwischen Mann und Frau begünstigt“. Dies belegt der Blick zurück ins Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957, dem das Gesetz zur Einführung des Ehegattensplittings ein Jahr später folgte: Es geht um den steuerpolitischen Schutz der damals üblichen Ehe mit dem Alleinverdiener zusammen mit der berufslosen Frau, die für die (nicht entlohnte) Hausarbeit zuständig ist. Die Ehe wird als „Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs“ de- finiert. Sie ist eine steuerliche Einheit ungeachtet der Aufteilung der „ehelichen Aufgabe“ mit oder ohne Erwerbseinkommen.

Das früher übliche Lebensmodell „Hausfrauenehe“ mit dem verdienenden Ehe- mann und der für den Haushalt zuständigen Ehefrau - ohne die Möglichkeit, am Erwerbsleben zu partizipieren, hat über die Jahre an Bedeutung verloren. Heute machen die Alleinerziehenden oder Lebenspartnerschaften ohne Trau- schein ein Drittel aller Familien mit Kindern aus.

Dieses Steuerprivileg, das nur der einkommensstarke Alleinverdiener voll ausschöpft, benachteiligt Frauen bei der Teilhabe am Arbeitsmarkt. Denn es fehlt für Frauen der steuerliche Anreiz, erwerbstätig zu sein. Und wenn sie Arbeitseinkommen beziehen, darf es, um den Splittingvorteil groß zu halten, nicht viel sein. Denn, wenn beide Eheleute dasselbe verdienen, entfällt der Splittingvorteil. Daher „lohnt“ sich nur ein Minijob bzw. die Teilzeitarbeit. Empirische Untersuchungen zeigen, dass in Deutschland dieses konservative Steuerrecht eine Vielzahl von Frauen bei der Erwerbsbeteiligung ausbremst.

Wer heute am Ehegattensplitting festhält, erschwert die an sich gewollte berufliche Entfaltung der Frauen. Auf den Arbeitsmärkten fehlt es an zur Erwerbsarbeit bereiten Beschäftigten. Diese Kritik betont auch die OECD und die EU-Kommission. Zweifellos würde die komplette Streichung des steuerlichen Ehe-Privilegs bei den bisherigen Nutznießern zu unterschiedlich verteilten Verlusten beim Nettoeinkommen führen. Nur künftigen Ehen dieses Steuerprivileg zu entziehen, brächte jedoch in den kommenden Jahren kaum Einkommen. Dieser Steuerverzicht nach dem geltenden Recht von jährlich ca. 20 Mrd. € sollte schrittweise für alle Ehen abgebaut werden. Zur Abfederung der Belastungen bis zum mittleren Einkommensbereich sind bei Härtefällen Übergangslösungen vorzusehen. Die Mehreinnahmen an Steuern durch die Abschaffung des Ehegattensplittings schaffen finanziellen Spielraum für die gerechte Unterstützung von Familien mit Kindern. Das lehrt auch der Vergleich mit der Praxis vergleichbarer Länder, die ein Ehegattensplitting nicht kennen. In Deutschland werden die Einnahmen aus durch die Abschaffung dieses konservativen Steuerprivilegs Kindergrundsicherung vor allem zugunsten der ökonomischen Unterstützung von Kindern in armen Familien und Lebensgemeinschaften gebraucht.
